

Abschrift

Zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung bei Notzuchtsdelikten.

Archiv der sozialen Demokratie Bonn, Nachlass Nora Platiel
Box 16, Mappe 22

Vorlage handschriftlich; bis auf den Text des Beschlusses am Anfang.

Es sind wohl Notizen, die Nora Platiel sich für eine Veranstaltung der Frauengruppe West der Sozialdemokratischen Partei in Kassel am 23. November 1962 gemacht hat.

Zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung bei Notzuchtsdelikten.

Die Frauengruppe WEST der Sozialdemokratischen Partei in Kassel hat auf ihrer Zusammenkunft am 23. November 1962 einstimmig beschlossen,

an die Sozialdemokratische Fraktion des Bundestages die dringende Bitte zu richten, dafür einzutreten, den im Entwurf der Großen Strafrechts-Kommission enthaltenen und inzwischen gestrichenen § 160 in das künftige Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Dieser Bitte liegt die Überzeugung zugrunde, dass es der freien Gewissensentscheidung einer Frau überlassen bleiben sollte, ob sie die Folgen eines an ihr begangenen Notzuchtverbrechens auf sich nehmen will oder nicht.

(Der folgende Text Nora Platiels ist im Original handschriftlich; viele Abkürzungen sind in dieser Abschrift ausgeschrieben worden.)

Die anwesende Landtagsabgeordnete Nora Platiel wurde gebeten in der SPD-Fraktion des Hessischen Landtages das Problem des § 160 zur Sprache zu bringen und festzustellen, welche Haltung der Vertreter der Hessischen Landesregierung im Bundesrat zur Frage der Streichung des § 160 aus dem Entwurf des neuen StGB eingenommen hat.

- 1 -

Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich: 1870

Im Laufe der Zeit: Änderungen unterworfen (3. Reich)

Tiefgehende Wandlungen (gesellschaftspolitischer, sozialer, wirtschaftlicher neben solchen staatsrechtlicher + verfassungsrechtlicher Natur) die den Weg des 19. ins 20. Jahrhundert begleiten, machten auch Änderungen des Strafrechts nötig.

Seit Jahren beschäftigt sich die „Große Strafrechts-Kommission“ mit dem Entwurf zu einem neuen StGB.

Von Zeit zu Zeit erscheinen in Presse, Rundfunk Berichte über Stand der Arbeiten dieser „Großen StR-Kommission“, deren Empfehlungen alsdann in den Gremien des Bundes, d.h. u.a. in Bundesregierung, Bundesrat, Bundestag daraufhin erörtert werden, ob die Vorschläge geeignet sind, in das Neue Deutsche StGB aufgenommen zu werden.

In diesem Zusammenhang ist in letzter Zeit ein Problem in der Öffentlichkeit diskutiert worden, das auch auf den diesjährigen Juristentag, einem Gremium hervorragender Juristen, eingehend erörternd worden ist.

Richter, Rechtsanwälte, Ärzte, Geistliche, Psychologen, Hochschulprofessoren und Politiker haben sich – um der außerordent-

- 2 -

lichen Bedeutung willen, die diesem Problem zukommt – in die öffentliche Diskussion eingeschaltet.

Wenig zu Worte gekommen ist indessen eine Gruppe, die von dem hier in Rede stehenden geplanten Gesetz am unmittelbarsten betroffen wird: wenig zu Worte gekommen sind die Frauen.

Aber lassen Sie mich zunächst sagen, worum es eigentlich geht:

Das heute geltende, noch geltende deutsche Strafrecht führt unter den
„Verbrechen und Vergehen wider das Leben“

den § 218 auf, der die „Abtreibung“ mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bedroht. Auch der Versuch ist strafbar.

Wir wissen, wieviel menschliche Tragödien mit diesem Gesetz verbunden sind. Wir kennen

- 3 -

die Konflikte, in die Ärzte geraten sind, weil sie – trotz der schweren Strafandrohungen – verzweifelten Frauen zu helfen versuchten.

Man braucht ja nur die Zeitung aufzuschlagen, um immer wieder auf Nachrichten zu stoßen, wonach Frauen oder Ärzte, manchmal Gruppen von Frauen, sich wegen versuchter oder vollendeter Abtreibung vor den Gerichten zu verantworten haben.

Keinesfalls die Schwierigkeit bagatellisieren, die das Problem der „Abtreibung“ darbietet.

Ganz abgesehen davon, daß solch ein Eingriff, vor allem, wenn von Laien oder unverantwortlichen Menschen, ausgeführt, von der Frau oft mit dem Leben oder lebenszeitlichen Siechtum bezahlt werden muß, gibt es vom Standpunkt des Gesetzgebers aus Gründen, bei denen staatspolitische Gründe, religiöse und weltanschauliche Momente eine entscheidende Rolle spielen.

(Am Rand:)

Frage, ob Gesetzgeber religiöse oder weltanschauliche Überlegungen anstellen darf in einer Gesellschaft [xxx]¹ aufgeteilt, verschiedenen religiösen Lagern angehören.

(Einschub auf einer nicht paginierter Seite:)

Heute nicht auf die schwierige Frage eingehen, die am Beginn jeder Aussprache über „Recht“ und „Strafen“ über den Zweck der Strafe

Vergeltung

Abschreckung

stehen sollte.

(Ende des Einschubs.)

- 4 -

Wir wissen, daß die Praxis unserer Gerichte nur bei der sogen. „medizinischen“ Indikation auf Straffreiheit erkannte, d.h. wenn bei Austragen einer Schwangerschaft das Leben der Mutter gefährdet ist, und ein Gremium von Ärzten diesen objektiven Tatbestand bescheinigt, können die Frau, bei der der Eingriff vorgenommen wurde und können die Ärzte, die ihn vorgenommen haben, straffrei ausgehen.

Nicht sind von solcher Straffreiheit betroffen, Fälle, in denen die sogen. „soziale Indikation“ gegeben wäre, darunter wäre, um ein Beispiel zu nennen, ein Fall zu verstehen, bei der einer Mutter, die schon eine Reihe von Kindern hat, die in sozial schlechten Verhältnissen lebt, die wegen des geringen Einkommens des Mannes – der vielleicht ein ungelernter Arbeiter ist – nicht weiß, wie sie die hungrigen Mäuler der Kinder stopfen, wie sie Kleider + Schuhe beschaffen soll, durch einen ärztlichen Eingriff geholfen würde. Dieser Eingriff ist nach

(Zwischentext auf einer nicht paginierten Seite:)

Wir wissen, dass die „Abtreibung“ in der Praxis unserer Rechtsprechung nur bei der so
(Ende des Zwischentextes.)

- 5 -

geltendem Recht unzulässig und strafbar.

Ich komme nun zu dem eigentlichen Anlaß dieses Abends:

Bei der Beratung des Entwurfs zu einem Neuen Deutschen Strafgesetzbuch, der bereits das Kabinett und den Bundesrat passiert hatte, schlug die „Große Strafrechts-Kommission“ folgende Ergänzung des Abtreibungsparagraphen vor:

(Die Bezeichnung im neuen Entwurf ist natürlich anders als in dem noch geltendem StGB.)

Dem bisherigen § über die Strafbarkeit der Abtreibung sollte als § 160 StGB angefügt werden:

.....

Wir haben hier zwei Tatbestände:

- 1) Die Möglichkeit straffreier Abtreibung im Falle von Vergewaltigung und Notzucht, sofern darauf eine Schwangerschaft zurückzuführen, wobei eine Reihe weiterer Vor-

- 6 -

aussetzungen gegeben seien muß, um Straffreiheit zu gewährleisten.

- 2) Straffreiheit für sogen. künstliche Übertragung von Samen (Insemination)

/ ausfallen!

sofern die Frau einwilligt, nicht mehr als 12 Wochen seit Beginn der Schwangerschaft verstrichen sind.

Dieser Ergänzungsvorschlag ist von der Bundesregierung und vom Bundesrat gestrichen worden, sodaß also in Zukunft eine vergewaltigte, genotzüchtigte Frau gezwungen werden soll, ein Kind auszutragen, daß einen Sexualverbrecher, ja, auch einen Geisteskranken zum Erzeuger hat.

Und hier stoßen die Meinungen heftig aufeinander.

Welche Gesichtspunkte werden für die eine und welche Argumente für die andere Auffassung geltend gemacht:

Wir wissen, daß die Katholische Kirche z.B. Abtreibung auch da ablehnt, wo nach geltendem Strafrecht

- 7 -

wegen der Lebensgefahr für die Mütter, das Gesetz die Abtreibung durch Ärzte (medizinische Indikation) für straffrei erklärt. Der tiefere moral-theologische Grund soll die Überzeugung sein, daß der Mensch, der Christ, durch die Taufe „erlöst“ werde. Da die Mutter bereits getauft ist, muß das Kind zur Welt kommen und getauft werden.

Wir wollen in keiner Weise an die religiösen Überzeugungen eines Menschen rühren und wenn einer Frau, etwa einer gläubigen Katholikin; das Furchtbare geschieht, daß sie aus einem verbrecherischen, erzwungenen Geschlechtsverkehr ein Kind erwartet, dann soll sie die Freiheit haben, dieses Kind auszutragen und zusammen mit ihren anderen Kindern aufzuziehen.

Was aber, wenn z.B. der Ehemann dieses Kind in seiner Familie nicht dulden will? Wer kommt für ein solches Unglückswesen auf, wer nimmt sich seiner an? Wer liebt es? Und was bringt es an Erbgut u. U. mit auf die Welt? Die Komplikationen sind nicht abzusehen.

Wer aber kann eine Frau, etwa eine Protestantin, oder eine Frau, die keiner Konfession angehört, zwingen, die katholischen Grundsätze und Dogmen für ihr Leben als bindende Verpflichtung anzuerkennen?

Nein, diese Frauen müssen die Möglichkeit haben

- 8 -

bei einem an ihnen verübten Notzuchtsverbrechen durch Ärzte eine Frucht beseitigen zu lassen, die in einem so frühen Stadium – Embryo unter drei Monaten – nach der Überzeugung von Wissenschaftlern noch kein „Mensch“ im Rechtssinne ist.

Es ist von hervorragenden Juristen – auch auf dem letzten Juristentag – die Frage gestellt worden, ob es die Aufgabe des Staates seien könne, sich in dem Sinne zum Hüter von „Sitte und Moral“ zu machen, wie es geschieht, wenn der staatliche Gesetzgeber es mit den sittlichen Überzeugungen für unvereinbar erklärt, aus einem Verbrechen herrührende Leibesfrucht, straffrei entfernen zu dürfen.

Daß der § 160, der für diese Fälle Straffreiheit vorsah, von der Bundesregierung und auch dem Bundesrat wieder gestrichen würde, ist ein Anzeichen einer sich seit geraumer Zeit

bei der Bundesregierung abzeichnenden wachsenden Konfessionalisierung, und zwar im katholischen Sinn. (Anderes Beispiel: Erschwerung der Ehescheidung!)

Es besteht kein Anlaß diese Rückkehr zu mittelalterlicher Denkart und damit verbundener Intoleranz weiteren Vorschub zu leisten.

¹ Hier konnten einige Worte auf der Kopie nicht gelesen werden.